



Merkblatt zum Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten

Der Einsatz von Recyclingbaustoffen (wie z.B. RC-Schotter, Bauschutt usw.) und industriellen Nebenprodukten (wie z.B. Aschen und Schlacken) als Unterbau- und Abfüllmaterial ist erlaubnispflichtig, da diese Materialien nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeiführen können.

An den Einbau werden bestimmte Anforderungen gestellt, die u.a. in den Runderlassen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr NRW (MWMEV)

- „Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001
- „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus Bautätigkeiten (Recycling-Baustoffe) im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001
- „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Hausmüllverbrennungsaschen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001
- „Anforderungen an den Einsatz von mineralischen Stoffen aus industriellen Prozessen im Straßen- und Erdbau“ vom 09.10.2001
- „Anforderungen an die Güteüberwachung und den Einsatz von Metallhüttenschlacken im Erdbau“ vom 14.09.2004

geregelt sind.

Unter diese Erlaubnispflicht fällt der Einbau von:



- Recyclingbaustoffen (RCL I und II)
- Hausmüllverbrennungsrückstände (HMVA I und HMVA II)
- LD-Schlacke (LDS) aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- Elektroofenschlacke (EOS) aus der Erzeugung von Massen- und Qualitätsstählen
- Hochofenschlacke (HOS)
- Hüttensand (HS)
- Kesselasche aus Steinkohlenfeuerung (SKA)
- Steinkohlenflugasche (SFA) aus Trocken- und Schmelzfeuerung
- Gießereirestsand (GRS)
- Schmelzkammergranulat (SKG)
- Wälzschlacke aus der Entzinkung (ZNWS)
- Gießerei-Kupolofenschlacke (GKOS)
- Waschbergen (WB I und WB II)
- Stückschlacke aus der Ferrochromerzeugung (CRSS)
- Stückschlacke und Schlackengranulat aus der Kupfererzeugung (CUS/CUG)
- Schlackengranulat aus der Zinkerzeugung (ZNG)
- Schlackengranulat aus der Bleierzeugung (PBG)

Der Einbau der aufgeführten Recyclingbaustoffe und industriellen Nebenprodukte im Bereich von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z.B. Mulden, Muldenrigolen oder und Rigolen) ist unzulässig.

Über eine Erlaubnisfähigkeit für den Einbau von oben nicht aufgeführten Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten entscheidet die zuständige Behörde im Einzelfall.

In Wasserschutzgebieten sind die Regelungen der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung zu beachten, Diese können den Einbau in bestimmten Wasserschutzzonen oder auch im gesamten Wasserschutzgebiet einschränken oder im Einzelfall auch nicht zulassen.



Sofern eine Genehmigungsmöglichkeit nach der jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnung besteht, gelten für den Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten erhöhte Anforderungen.

Sofern der Einbau der oben genannten Materialien im Zusammenhang mit einer Anlage, für die gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) oder aufgrund des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein förmliches Genehmigungsverfahren vorgeschrieben und anhängig ist, steht, ist das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren entsprechend, d.h. mit Öffentlichkeitsbeteiligung, durchzuführen. Es wird empfohlen in diesem Fall den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gleichzeitig mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlage einzureichen.

Die Erlaubnis für den Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenprodukten ist gebührenpflichtig. Die Gebühren errechnen sich nach der Größe der Einbaufläche; die Mindestgebühr beträgt 200,00 €.

Der Einbau von unbelasteten Naturbaustoffen (wie z.B. Schotter und Split aus Kalkstein, Basalt, Sandstein oder Grauwacke) bedarf keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

Es wird empfohlen bezüglich Pkt. 4.1 des Antrages - Nachweises der Güte des Einbaumaterials - und Punkt 4.2 des Antrages - Hydrogeologische Verhältnisse an der Einbaustelle - vor Antragstellung, ggf. telefonisch, ein Abstimmungsgespräch mit der BR Köln zu führen.

Sofern ein Planungsbüro als Entwurfsverfasser fungiert und auch seitens des Antragsstellers gewünscht ist, dass das Büro der behördliche Ansprechpartner im Wasserrechtsverfahren ist, muss dieses auch als Ansprechpartner auf Seite 1 des Antragsformulars genannt werden. Andernfalls und sofern auch der Bescheid an das Planungsbüro gesandt werden soll, ist eine separate Vollmacht des Antragsstellers für das Büro erforderlich.



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Dezernat 54, Tel. 0221-147-3493 oder -4858.